Matthias Steger
Steuerberater, Dipl.-Kfm., Dipl.-Finanzwirt (FH)
Dennis-Gabor-Straße 2, 14469 Potsdam
Tel. 03317699100 · Matthias.Steger@Steger-Consulting.de

Bundesministerium der Finanzen
Frau Ministerialdirektorin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung, Referat IV C 1
11016 Berlin
per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Potsdam, 5. Oktober 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen (Entwurfsstand 30.09.2026)

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verstehe sie als Beitrag zur Umsetzung. Das Ziel des Entwurfs, die Besteuerung von Kryptowerten rechtssicher und praktikabel zu gestalten, teile ich. Mein Schwerpunkt ist der Vollzug, gesehen aus meiner Beratungspraxis, in der Kryptowerte regelmäßig in Steuererklärungen abgebildet werden.

Mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (zuletzt Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22), dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 und den neuen Meldepflichten (DAC8/KStTG, CARF, Geldtransferverordnung, AML-Verordnung) steht ein praxisreifes Verfahren mit wachsendem Datenbestand bereit. Anbieter, Beratung und Verwaltung haben in Systeme und Schulung investiert. Ich empfehle deshalb, § 23 EStG beizubehalten und die Meldedaten zunächst auszuwerten (Abschnitt VI). Hält der Gesetzgeber am Systemwechsel fest, mache ich konkrete Vorschläge, damit das Verfahren im Massenvollzug trägt (Abschnitte VII bis IX). Der Entwurf trägt bereits Gutes bei (Abschnitt II).

I. Kurzfassung

Mein Anliegen ist der gleichmäßige Vollzug. Ich schlage dafür einen Weg in drei Stufen vor.

Stufe	Vorschlag	Abschnitt
1. Empfehlung	§ 23 EStG bleibt; der Vollzug wird über DAC8/KStTG, CARF, Geldtransferverordnung und AML-Verordnung ausgebaut (Verifikation statt Abgeltung). Erst messen, dann entscheiden.	VI

Stufe	Vorschlag	Abschnitt
2. Hilfsweise	Hält das BMF am Abzugsverfahren fest: Mindestanforderungen, damit der Abzug den Regelfall erfasst und auf Durchsetzung angelegt ist, einschließlich verhältnismäßiger Deckung des Abzugs beim Tausch und eines Nachweisverfahrens für Übertragungen auf eigene Wallets.	VII
3. In jedem Fall	Stablecoins und E-Geld-Token einheitlich wie Fremdwährung behandeln; Klarstellungen an Einzelvorschriften; Sonderauswertung der Anlage SO als Ausgangswert für die Aufkommensschätzung; Alternativenprüfung und Erfüllungsaufwand; zwölf Monate Vorlauf für Verordnungen und Schnittstellen; Evaluierung nach drei Jahren mit Kennzahlen.	VIII bis X

Die Begründung des Entwurfs benennt kein Vollzugsdefizit des geltenden § 23 EStG und prüft keine Alternative („Alternativen: Keine“). Die Umstellung auf Abgeltungsteuer und Quellenabzug stützt sich daher nicht auf ein belegtes Vollzugsproblem. Aus meiner Sicht kann sie selbst ein Vollzugsrisiko erzeugen. Dazu sechs Beobachtungen:

1. Der Quellenabzug erfasst nur inländische Anbieter. Selbstverwahrung, dezentrale Anwendungen und grenzüberschreitend tätige Anbieter bleiben beim Erklärungsprinzip nach § 32d Abs. 3 EStG.
2. Wo der Abzug greift, beruht er bei fremd erworbenen Beständen auf ungeprüften Kundenangaben. Er kann Abgeltungswirkung entfalten, ohne dass der Staat etwas verifiziert hat.
3. Die Ersatzbemessung von 50 % (bei Wertpapieren: 30 %) belastet gerade Anbieter und Kunden im Abzugsverfahren. Sie setzt den Anreiz, den Perimeter des Abzugs zu verlassen.
4. Der dauerhafte Dualismus aus Alt- und Neubeständen macht die Behauptung „Altbestand“ zur zentralen Tatsache, die weder Anbieter noch Finanzamt aus Meldedaten überprüfen können.
5. Mit DAC8/KStTG, CARF, Geldtransferverordnung und AML-Verordnung stehen ab 2026/2027 Instrumente bereit, die den Vollzug unabhängig von Steuersatz und Abgeltungswirkung stützen.
6. Die Abgeltungsteuer ist verfassungsrechtlich vorbelastet. Die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts von 2022 (7 K 120/21) wurde nicht entschieden und stellt die Erforderlichkeit des Sondersteuersatzes zur Vollzugssicherung infrage. Das gilt bei Kryptowerten erst recht und kann ein Haushaltsrisiko bergen (Abschnitt V).

Daneben enthält der Entwurf Punkte, die ich ausdrücklich unterstütze (Abschnitt II).

Meine Petita im Überblick

Ich bitte das BMF, im weiteren Verfahren Folgendes aufzugreifen:

1. **Systemfrage.** § 23 EStG ist für Kryptowerte beizubehalten und der Vollzug über DAC8/KStTG, CARF, Geldtransferverordnung und AML-Verordnung auszubauen. Über einen Systemwechsel ist erst nach Auswertung der ersten Meldungen zu entscheiden (Abschnitt VI).
2. **Datengrundlage.** Die Länder sind um eine Sonderauswertung der Anlage SO ab dem Veranlagungszeitraum 2023 zu bitten; die Aufkommensschätzung ist darauf zu stützen (Abschnitte VI.3 und X.2).
3. **Gesetzesfolgenabschätzung.** Die Alternativenprüfung ist nachzuholen, der Erfüllungsaufwand von Ländern, Anbietern und Anlegern zu beziffern und das

Haushaltsrisiko aus der offenen Vorlage zur Abgeltungsteuer zu prüfen (Abschnitte V.2, VI.4 und X).

4. **Ersatzbemessung.** Die Ersatzbemessung ist auf 30 % zu begrenzen. Bei ihrem Ansatz ist die Abgeltungswirkung auszuschließen und der Ansatz in der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen (Abschnitt VII.1, Nr. 1).
5. **Datenkette.** Die Mitgabe von Anschaffungsdaten beim Anbieterwechsel ist gesetzlich vorzuschreiben, eine Stichtagsmeldung zum 31.12.2026 vorzusehen und für Kundenangaben ein amtliches Muster einzuführen (Abschnitt VII.1, Nr. 2 bis 4).
6. **Eigenübertrag und Perimeter.** Für Übertragungen auf eigene Wallets ist ein gesetzliches Nachweisverfahren zu regeln. Anbieter mit MiCAR-Pass und größerem Inlandsgeschäft sind einzubeziehen (Abschnitt VII.1, Nr. 5 und 9).
7. **Deckung beim Tausch.** Der Abzug ist verhältnismäßig zu decken: Sperre, mildeste Verwertung, Beleihung auf Wunsch und Haftungsfreistellung der Anbieter. Bei Ersatzbemessung darf nicht vor Ablauf der Nachreichfrist verwertet werden (Abschnitt VII.2).
8. **Stablecoins.** Stablecoins und E-Geld-Token sind einheitlich wie Fremdwährungen zu behandeln. Das BZSt führt eine amtliche Token-Liste mit Haftungsausschluss für Anbieter, die sie befolgen (Abschnitt VIII.1).
9. **Unentgeltliche Zugänge.** Der Nullansatz in § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E ist auf originäre Zugänge ohne Rechtsvorgänger zu beschränken. Bei Schenkung und Erbfall sind die Anschaffungsdaten fortzuführen. Die Verwaltungsregel zum Hardfork (BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rz. 67 f.) ist zu übernehmen und auf den Merge zu erstrecken (Abschnitt VIII.3).
10. **Verbrauchsfolge und Verluste.** Die Verbrauchsfolge (FIFO je Wallet oder Konto) ist im Gesetz zu regeln. Für festgestellte Altverluste ist eine Übergangsregel zu schaffen und ein Rücktrag zu prüfen (Abschnitte VIII.4 und VIII.5).
11. **Laufende Einnahmen und Zahlungen.** Die Reichweite von § 20 Abs. 1 Nr. 12 gegenüber Mining und Validatorbetrieb ist abzugrenzen, der Zuflusszeitpunkt zu regeln und für Zahlungsvorgänge eine Bagatellgrenze vorzusehen (Abschnitte VIII.2 und VIII.6).
12. **Anwendungszeitpunkt.** Der Stichtag ist nicht vor der Verkündung anzusetzen. Materielle Regeln und Abzug sollen gemeinsam beginnen, mit mindestens zwölf Monaten Vorlauf nach Veröffentlichung von Verordnung und Datenschnittstellen (Abschnitte VIII.7 und IX).
13. **Verordnungen und Evaluierung.** Die Verordnungen sind in einer eigenen Beteiligungsrunde vorzubereiten, die Schnittstellen im Praxistest zu erproben und eine Evaluierung nach drei Jahren gesetzlich zu verankern. Redaktionelle Verweisfehler sind zu berichtigen (Abschnitt IX).

Die Petita 4 bis 13 gelten für den Fall, dass der Gesetzgeber am Systemwechsel festhält.

II. Was der Entwurf richtig macht

Der Entwurf setzt an mehreren Stellen an, die aus Vollzugssicht tragen. Diese Punkte sollten im weiteren Verfahren erhalten bleiben, unabhängig davon, wie die Grundsatzentscheidung ausfällt.

- **Bestandsschutz.** Altbestände bleiben nach der Begründung zu § 52 EStG-E unverändert in §§ 22, 23 EStG. Das schafft Vertrauen und vermeidet eine Bewertung aller Bestände zum Stichtag.

- **Realisationsprinzip.** Besteuert werden Veräußerungsgewinne und laufende Einnahmen, keine unrealisierten Wertzuwächse (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E).
- **Anschluss an die Meldeinfrastruktur.** Die Abzugsverpflichteten werden über die Begriffe des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes und der MiCAR bestimmt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG-E). Anbieter müssen so keine zweite Abgrenzung pflegen.
- **Transparente Betrachtung bei Token mit realem Wert.** Für NFT, Security Token und andere Kryptowerte, die einen realen Wert vermitteln, bleibt es nach der Begründung bei den dafür geltenden Regeln. E-Geld-Token sind ausgenommen; diese Ausnahme sollte auf gleichartige Stablecoins erstreckt werden (Abschnitt VIII.1).
- **Realistische Sicht auf die Datenlage.** Die Begründung räumt ein, dass dem Abzugsverpflichteten die Anschaffungskosten fremd erworbener Bestände nicht bekannt sind, und sieht Verordnungen zur Bewertung und zur Prüfung der Anlegerangaben vor (§ 20 Abs. 4b Satz 2 und § 43a Abs. 2 Satz 19 EStG-E). Hier setzen meine Vorschläge an.
- **Übergangsfrist für den Abzug.** Das Abzugsverfahren soll erst ab dem 01.01.2028 gelten; die Begründung spricht ausdrücklich von einer Übergangsfrist. Ich rege an, sie an die Verfügbarkeit der Verordnungen zu koppeln (Abschnitt IX).

III. Maßstab: gleichmäßiger Vollzug als Verfassungspflicht

Das Bundesverfassungsgericht verlangt Gleichheit im tatsächlichen Belastungserfolg. Hängt die Festsetzung von der Erklärung des Steuerpflichtigen ab, muss das Deklarationsprinzip durch das Verifikationsprinzip ergänzt werden (BVerfG, Beschluss vom 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239, Leitsatz 2). Gesamtwirtschaftliche Gründe rechtfertigen keinen Verzicht auf diese Kontrolle (Leitsatz 3).

Die Pflicht trifft den Gesetzgeber unmittelbar. Er muss die materielle Steuernorm in ein Umfeld einbetten, das die tatsächliche Lastengleichheit gewährleistet, entweder durch Quellenabzug oder durch Verifikation im Veranlagungsverfahren (BVerfG, Urteil vom 09.03.2004 – 2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94). Ein strukturelles Vollzugsdefizit, das dem Gesetzgeber zuzurechnen ist, führt zur Verfassungswidrigkeit auch der materiellen Norm (BVerfGE 84, 239, Leitsatz 4).

Für § 23 EStG hat der Bundesfinanzhof 2023 ein solches Defizit verneint. Ein tatsächlicher Vollzugsmangel genüge nicht; das Umsetzungsdefizit müsse in der Regelung selbst angelegt sein. Es fehle an einer Erhebungsregel, die der materiellen Norm strukturell entgegenläuft, und eine bewusst geschaffene oder gesetzlich vorgegebene Kontrolllücke sei nicht feststellbar. Die Reaktionszeit des Gesetzgebers für zusätzliche Kontrollmaßnahmen sah der Senat zum Entscheidungszeitpunkt nicht überschritten und verwies ausdrücklich auf Sammelauskunftsersuchen nach § 93 Abs. 1a AO und auf das Crypto-Asset Reporting Framework der OECD (BFH, Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22, Rz. 48 bis 53).

Daraus folgt für den Entwurf:

1. Nach geltendem Recht war kein strukturelles Defizit festzustellen, und die vom BFH genannten Kontrollinstrumente werden gerade eingeführt.
2. Ein neues Erhebungssystem muss sich daran messen lassen, ob es den Belastungserfolg verbessert oder verschlechtert.
3. Ein Perimeter, der von vornherein nur einen Teil des Marktes erfasst, kann dazu führen, dass die Lücke in der Regelung selbst angelegt ist. Genau das ist die Gegenprobe, die der BFH benennt. Ich bitte, dieses Risiko in der Begründung auszuräumen (Abschnitte IV und V).

IV. Hinweise zum Vollzug: sechs Stellen, an denen der Entwurf nachgeschärft werden sollte

Der Entwurf überträgt das Abzugsverfahren für Wertpapiere auf einen Markt, in dem dessen Voraussetzungen teilweise fehlen. Das Abzugsverfahren funktioniert bei Wertpapieren, weil Verwahrung bei inländischen Instituten, einheitliche Stammdaten und Depotübertragungsmitteilungen einen geschlossenen Datenkreis bilden. Bei Kryptowerten gibt es diesen Kreis nicht. Die folgenden sechs Punkte zeigen, wo das für den Vollzug zählt.

1. Der Abzug erfasst nur einen Teil des Marktes

Abzugsverpflichtet sind nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG-E nur inländische Kryptowerte-Dienstleister und -Betreiber sowie inländische Zweigstellen und Betriebsstätten ausländischer Anbieter. Anbieter mit MiCAR-Pass ohne inländische Niederlassung, Selbstverwahrung und dezentrale Handelsplätze bleiben außerhalb des Abzugs. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Grenze für Auslandskapital bereits benannt: Auch die wirksamste Erhebungsform, die Quellensteuer, greift im Ausland nicht (BVerfGE 110, 94).

Der Markt ist hierauf nicht vorbereitet. Nach BearingPoint/YouGov (4.149 Befragte, Juni/Juli 2026) nennen bei der Handelsplattform 16 % Binance, 11 % Bitpanda (Österreich) und 10 % Coinbase an erster Stelle, 17 % Trade Republic. Bei der Verwahrung erscheinen zusätzlich MetaMask und Ledger. Ob die ausländischen Anbieter eine inländische Zweigstelle oder Betriebsstätte im Sinne der Nr. 1a unterhalten, lässt der Entwurf offen. Nach der BaFin-Erhebung vom April 2026 halten rund 13 % der Erwachsenen Kryptowerte, mehr als neun Millionen Menschen.

Für alle Bestände außerhalb des Perimeters bleibt es bei der Erklärung. Es entstehen zwei Gruppen mit unterschiedlichem Entdeckungsrisiko und unterschiedlicher Liquiditätsbelastung für wirtschaftlich gleiche Vorgänge.

2. Abgeltungswirkung ohne Verifikation

Nach § 43a Abs. 2 Satz 17 EStG-E sind Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt nach den Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit der Anbieter keine entgegenstehenden Daten hat. Ein Abzug „in zutreffender Höhe“ entfaltet nach der Begründung Abgeltungswirkung nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG. Der Anbieter kann bei fremd erworbenen Beständen weder die Höhe noch das Datum prüfen; Inhalt und Überprüfung der Angaben soll erst eine Verordnung regeln.

Die Lohnsteuer gilt dem Bundesverfassungsgericht als eine der effizientesten Erhebungsformen, weil es nicht allein auf die Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen ankommt (BVerfGE 110, 94). Hier kommt es darauf an: Der Steuerpflichtige liefert die Bemessungsgrundlage selbst. Die Abgeltungswirkung schließt den Fall dann ab, ohne dass eine Veranlagung oder Prüfung folgt. Der Entwurf verlagert so das Deklarationsprinzip in das Abzugsverfahren und nimmt ihm das Verifikationsprinzip.

3. Die Ersatzbemessung kann als Verdrängungsanreiz wirken

Fehlen verwendbare Daten, gilt eine Anschaffung nach dem 31.12.2026 und der Abzug bemisst sich nach 50 % der Einnahmen (§ 43a Abs. 2 Satz 18 EStG-E). Bei Wertpapieren beträgt die Ersatzbemessungsgrundlage 30 % (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG). Die Begründung nennt für die Abweichung keinen Grund.

Beispiel: Verkauf für 40.000 €, Anschaffungskosten 38.000 €, Gewinn 2.000 €.

Bemessung	Bemessungsgrundlage (€)	KapESt 25 % (€)	SolZ 5,5 % (€)	Abzug gesamt (€)
Tatsächlicher Gewinn	2.000	500,00	27,50	527,50
Ersatzbemessung Wertpapiere (30 %)	12.000	3.000,00	165,00	3.165,00
Ersatzbemessung Entwurf (50 %)	20.000	5.000,00	275,00	5.275,00

Der Abzug übersteigt die geschuldete Steuer um das Zehnfache; die Differenz wird erst in der Veranlagung (§ 32d Abs. 4 EStG) erstattet. Eine ausdrückliche Pflicht, Anschaffungsdaten bei Übertragungen zwischen Anbietern mitzugeben, enthält der Entwurf nicht. Die Anwendung der Depotübertragungsregeln des § 43a Abs. 2 Satz 3 EStG auf Kryptoverwahrkonten ist ungeklärt. Die Ersatzbemessung würde damit bei jedem Anbieterwechsel zum Regelfall.

Rational handelnde Anleger weichen dann auf Anbieter außerhalb des Perimeters oder in die Selbstverwahrung aus. Je strenger der Abzug wirkt, desto größer wird der Teil des Marktes, der nur auf Erklärung beruht. Für Anbieter liegt es zudem nahe, im Zweifel die Ersatzbemessung anzuwenden, weil sie für einen zu niedrigen Abzug haften (§ 44 Abs. 5 EStG). Die Korrektur verbleibt dann beim Anleger in der Veranlagung.

4. Alt- und Neubestand als nicht überprüfbare Tatsache

Die neuen Tatbestände gelten für Tauschkryptowerte, die nach dem 31.12.2026 „angeschafft wurden oder zugegangen sind“ (§ 52 Abs. 28 EStG-E). Altbestände bleiben in §§ 22, 23 EStG und sind nach einem Jahr steuerfrei. Die Stichtagsgrenze entscheidet damit zwischen 0 % und rund 26,4 % Steuer auf den Gewinn.

Die DAC8-Meldungen beginnen mit dem Jahr 2026, sind je Kryptowert aggregiert und enthalten weder Anschaffungszeitpunkt noch Anschaffungskosten. Ob ein Bestand vor oder nach dem Stichtag erworben wurde, können weder Anbieter noch Finanzamt aus den Meldedaten ableiten. Der Entwurf schafft so einen Anreiz, Neuerwerbe als Altbestand auszugeben oder durch Eigentransfers zu verschleiern.

Der Entwurf übernimmt damit eine Abgrenzung, die der Gesetzgeber schon bei Einführung der Abgeltungsteuer 2009 gewählt hat: Der Altbestand wird über den Erwerbszeitpunkt bestimmt (insbesondere § 52 Abs. 28 Satz 11 und Abs. 31 Satz 2 EStG). Das hat bei Wertpapieren getragen, weil Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten bei der auszahlenden Stelle vorlagen und beim Depotübertrag mitgegeben werden (§ 43a Abs. 2 Satz 3 EStG); fehlt die Mitgabe, greift die Ersatzbemessung von 30 % (Satz 7). Bei Kryptowerten liegen die Daten nur teilweise bei Anbietern. Selbstverwahrung, Wechsel zwischen Anbietern und Übertragungen verändern den Bestand laufend. Der Übergang gelingt hier deshalb nur, wenn das Gesetz die Datenmitgabe und den Nachweis des Altbestands ausdrücklich regelt (Abschnitte VII.1 und VIII.4).

5. Verlustverrechnung und Gestaltung

Verluste aus Neubeständen sind im allgemeinen Verlustverrechnungskreis des § 20 Abs. 6 EStG auch mit Zinsen und Dividenden verrechenbar. Eine Regelung gegen den unmittelbaren Rückkauf fehlt. Verluste lassen sich daher realisieren, ohne die wirtschaftliche Position aufzugeben. Die Begründung legt keine Verhaltensannahmen zu diesem Effekt offen. Zu Altverlusten und zum Verlustrücktrag siehe Abschnitt VIII.5.

6. Der Vollzug verlagert sich in die Länderverwaltung

Die Veranlagung muss zusammenführen, was der Abzug nicht leistet: Anschaffungsdaten, Altbestände, Selbstverwahrung, Auslandsanbieter und die Korrektur der Ersatzbemessung. Die Einkommensteuer verwalten die Länder (Art. 108 Abs. 2 GG). Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung enthält der Entwurf nur den Platzhalter „[folgt]“. Ohne diese Angaben lässt sich nicht beurteilen, ob der Regelfall des Besteuerungsverfahrens im Massenverfahren auf Gleichheit im Belastungserfolg angelegt ist.

V. Verfassungsrechtliche Einordnung

1. Der Abzug muss den Regelfall erfassen

Nach dem Maßstab von 1991 und 2004 genügt es nicht, dass ein Quellenabzug existiert. Er muss den Regelfall des Besteuerungsverfahrens erfassen und auf Durchsetzung der Norm angelegt sein. Ein Abzug, der den Marktteil mit hohem Entdeckungsrisiko belastet und den übrigen Teil der Erklärung überlässt, erfüllt das nicht ohne Weiteres.

Petitum: Die Begründung hat ausdrücklich darzulegen, ob der Abzug den Regelfall des Besteuerungsverfahrens erfasst und auf Durchsetzung der Norm angelegt ist. Andernfalls tragen gerade die ehrlichen Anleger das Risiko, dass die Norm später als gleichheitswidrig beanstandet wird. Für Anbieter, die nach § 44 Abs. 5 EStG haften, entsteht zusätzliche Rechtsunsicherheit.

2. Verfassungsrechtliche Vorbelastung: die Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts

Mit Beschluss vom 18.03.2022 (7 K 120/21) hat das Niedersächsische Finanzgericht dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt (Az. 2 BvL 6/22), ob die Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 EStG, Fassungen der Jahre 2013, 2015 und 2016) mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Das Gericht sah eine Ungleichbehandlung: Kapitaleinkünfte werden abgeltend mit 25 % belastet, die übrigen Einkünfte mit einem Steuersatz von bis zu 45 %. Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe trügen nach seiner Überzeugung nicht:

- **Vollzugssicherung.** Die Abgeltungsteuer sei zur Sicherung eines effektiven Vollzugs oder zur Beseitigung eines strukturellen Vollzugsdefizits nicht geeignet. Jedenfalls sei die Erforderlichkeit entfallen, weil sich die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, seit Einführung der Abgeltungsteuer stark verbessert hätten.
- **Standortförderung.** Die Abgeltungsteuer fördere den deutschen Finanzplatz nicht.
- **Vereinfachung.** Sie führe nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage nicht entschieden. Nach Erledigung des Ausgangsverfahrens hob das Finanzgericht seinen Vorlagebeschluss am 10.08.2022 auf, weil die Entscheidungserheblichkeit entfallen war. Die Frage ist damit weder bestätigt noch verworfen; sie ist offen.

Darin liegen drei Punkte für den Entwurf:

1. **Der Entwurf baut auf einer offenen Rechtsfrage auf.** Soweit ersichtlich, geht die Begründung auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Sondersteuersatzes und der Abgeltungswirkung nicht ein, obwohl der Entwurf beides auf eine neue Gruppe von Einkünften erstreckt.

2. **Das Argument des Finanzgerichts trägt hier erst recht.** Wenn bereits der Informationsaustausch von 2022 die Erforderlichkeit der Abgeltungsteuer zur Vollzugssicherung infrage stellte, gilt das für DAC8/KStTG, CARF und AML-Verordnung umso mehr. Sie erfassen Anbieter weltweit von Beginn an und liefern Daten, die der Anbieter und nicht der Steuerpflichtige erhebt (Abschnitt VI). Der Gesetzgeber würde für Kryptowerte einen Sondersteuersatz schaffen, dessen Vollzugsrechtfertigung durch dieselben Instrumente entfällt, die er parallel einführt.
3. **Das Haushaltsrisiko wäre erheblich.** Ich nehme zur Begründetheit der Vorlage keine Stellung. Unterstellt man aber, dass die Bedenken des Finanzgerichts in der Sache zutreffen, so beträfe das Risiko nicht nur den im Entwurf geschätzten Mehrertrag von bis zu 350 Mio. € jährlich, sondern die Abgeltungsteuer insgesamt, deren Aufkommen ein Vielfaches ausmacht, und damit Bund, Länder und Gemeinden. Je nach Entscheidungsform (Nichtigerklärung oder Unvereinbarerklärung mit Übergangsfrist) und zeitlicher Wirkung entstünde Neuordnungs- und gegebenenfalls Erstattungsbedarf für alle offenen Veranlagungen. Der Entwurf würde die Zahl der Anbieter und Fälle erhöhen, die ihre Systeme auf dieses Modell umstellen müssen.

Petitum: Das Haushaltsrisiko aus der offenen Vorlage zur Abgeltungsteuer ist zu prüfen und zu beziffern. Das in Abschnitt VI vorgeschlagene Verifikationsmodell ist tarifneutral und wäre von einer solchen Entscheidung nicht betroffen. Es sichert den Vollzug unabhängig davon, wie die Frage des Sondersteuersatzes ausgeht.

VI. Der Status quo und sein Ausbau: Verifikation statt Abgeltung

1. Die Instrumente stehen bereit

Der Gesetzgeber hat die Kontrollinstrumente, die der BFH 2023 als Reaktion auf das Vollzugsproblem erwartet hat, inzwischen geschaffen. Sie wirken unabhängig vom Steuersatz und von der Einkunftsart.

Instrument	Rechtsgrundlage	Wirksam ab	Nutzen für den Vollzug
DAC8 / KStTG	Richtlinie (EU) 2023/2226; KStTG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 352), in Kraft seit 24.12.2025	Meldezeitraum 2026; erste Meldung bis 31.07.2027	Meldung je Nutzer und Kryptowert: Erwerbe, Veräußerungen, Tausch, Transfers, auch an externe Wallet-Adressen (aggregiert); erfasst auch Staking und Lending als Kryptowerte-Dienstleistungen; gilt auch für Anbieter außerhalb der EU mit EU-Kunden
CARF	OECD-Standard mit Abkommen der zuständigen Behörden	Datenerhebung seit 01.01.2026 in den zugesagten Staaten; erste Austausche 2027, weitere Staaten gestaffelt	Erfasst Anbieter in Drittstaaten und macht ihre Daten für das Finanzamt nutzbar
Geldtransferverordnung	Verordnung (EU) 2023/1113	seit 30.12.2024	Anbieter erheben Absender- und Empfängerdaten; bei Transfers über 1.000 € von oder zu selbstverwalteten Adressen ist zu prüfen, ob die Adresse dem Kunden gehört

Instrument	Rechtsgrundlage	Wirksam ab	Nutzen für den Vollzug
AML-Verordnung	Verordnung (EU) 2024/1624	ab 10.07.2027	Sorgfaltspflichten bei gelegentlichen Transaktionen ab 1.000 €; Verbot anonymer Konten und anonymitätsfördernder Coins bei Verpflichteten (Art. 79)
MiCAR	Verordnung (EU) 2023/1114	Übergangsfrist am 01.07.2026 abgelaufen	Zulassung und Aufsicht; Anbieter ohne Lizenz müssen die Tätigkeit einstellen, Drittstaatenanbieter dürfen nicht aktiv anbieten
Abgabenordnung	§ 93 Abs. 1a (Sammelauskunft), § 90 Abs. 2 (erhöhte Mitwirkung bei Auslandssachverhalten), § 88 Abs. 5 (Risikomanagement), § 162 (Schätzung)	sofort	Auskunft bei Anbietern, Abgleich im Massenverfahren, Schätzung bei fehlender Mitwirkung

Diese Instrumente sichern den Vollzug aus vier Gründen besser als der Entwurf:

- **Vollständigkeit.** Sie erfassen Anbieter unabhängig vom Sitz, auch mit MiCAR-Pass und in Drittstaaten.
- **Unabhängigkeit von Kundenangaben.** Die Daten stammen vom Anbieter, nicht vom Steuerpflichtigen.
- **Tarifneutralität.** Sie wirken bei § 23 EStG ebenso wie bei § 20 EStG; ein Systemwechsel ist dafür nicht nötig.
- **Kein Verdrängungsanreiz.** Es gibt keinen Abzug, der Anbieter oder Kunden aus dem Perimeter treibt.

Die Abgeltungsteuer wird herkömmlich mit der Sicherung des Vollzugs bei Kapitalerträgen begründet. Bei grenzüberschreitenden Erträgen hat der automatische Informationsaustausch diese Aufgabe in weiten Teilen übernommen; für Kryptowerte leisten DAC8 und CARF dasselbe. Zugleich wird die Abschaffung der Abgeltungsteuer für alle Kapitaleinkünfte politisch seit Langem gefordert, etwa im Positionspapier des Seeheimer Kreises vom September 2019. Der Entwurf weitet sie auf ein neues Feld aus.

Die Meldedaten haben Grenzen, die zu schließen sind. Sie enthalten keine Anschaffungskosten und keine Einzeltransaktionen. Transfers in Selbstverwahrung sind nur aggregiert erkennbar. Und die Verwaltung braucht die Kapazität, die Daten auszuwerten. Die folgenden Bausteine setzen dort an.

2. Verifikationsmodell im Veranlagungsverfahren

Petitum: § 23 EStG ist zunächst unverändert zu lassen. Der Vollzug ist über folgende Bausteine zu sichern:

1. **Maschineller Abgleich.** Die DAC8-Daten fließen in das Risikomanagementsystem (§ 88 Abs. 5 AO) und werden mit der Einkommensteuererklärung abgeglichen. Eine eigene Anlage oder Kennzahl für Kryptowerte macht den Abgleich möglich; Abweichungen lösen eine Rückfrage aus.
2. **Standardisiertes Transaktionsprotokoll.** Bei Abweichungen legt der Steuerpflichtige ein maschinenlesbares Protokoll vor. Der Mindeststandard folgt den Dokumentationsanforderungen des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 (Rz. 102 f.).

3. **Einzeldaten auf Anforderung.** Inländische Anbieter übermitteln dem BZSt bei Abweichung Einzeltransaktionsdaten nach dem Vorbild des § 93 Abs. 1a AO. Eine anlasslose Vollerhebung ist verhältnismäßig nicht geboten.
4. **Wallet-Zuordnung.** Die nach Geldtransferverordnung und AMLR erhobene Zuordnung selbstverwalteter Adressen steht für Prüfzwecke auf Anforderung zur Verfügung. Sie dient zugleich dem Nachweis neutraler Eigentransfers durch den Steuerpflichtigen.
5. **Aufklärung vor dem ersten Datenabgleich.** BMF und BZSt informieren frühzeitig über die DAC8-Meldungen und die Berichtigungsmöglichkeit nach § 371 AO. Eine gesonderte Amnestie lehne ich ab.
6. **Kapazität.** Das BZSt baut die Auswertung der Meldedaten und die Qualitätsprüfung der Anbietermeldungen auf; die Länder erhalten die Abgleichsergebnisse zur Veranlagung.
7. **Messbarkeit.** BMF und Länder veröffentlichen jährlich Vollzugskennzahlen: Anteil gemeldeter Nutzer mit erklärten Einkünften, Abweichungsquote, Nachveranlagungsvolumen.
8. **Rückfrage vor Eingriff.** Abweichungen zwischen Meldedaten und Erklärung lösen zunächst eine Rückfrage mit Gelegenheit zur Erläuterung aus. Die Meldedaten enthalten weder Anschaffungskosten noch Haltefristen und lassen nicht erkennen, ob ein Vorgang überhaupt steuerbar war. Eine Abweichung belegt deshalb für sich weder Vorsatz noch Leichtfertigkeit. Das sollte im Anwendungsschreiben klargestellt werden; es schützt ehrliche Anleger und erhöht die Rücklaufqualität.
9. **Meldedaten für den Steuerpflichtigen.** Die an das BZSt gemeldeten Jahresdaten stehen auch dem Steuerpflichtigen für die Erklärung zur Verfügung, etwa im Belegabruf der vorausgefüllten Steuererklärung. Das verbessert die Erklärungsqualität und entlastet die Verifikation.
10. **Pilotierung.** Vor dem ersten Regelabgleich wird der Abgleich an einer Teilmenge der Meldungen erprobt, unter Beteiligung von Berufsstand und Softwareherstellern. Die Erkenntnisse zur Datenqualität fließen in die Anlage und in das Transaktionsprotokoll ein.

3. Stufenplan: erst messen, dann entscheiden

1. **Sofort:** Sonderauswertung der Anlage SO ab dem Veranlagungszeitraum 2023 durch die Länder. Sie liefert den Ausgangswert für Aufkommen und Verteilung nach geltendem Recht (Abschnitt X.2).
2. **Bis 31.07.2027:** erste DAC8-Meldungen für 2026; der maschinelle Abgleich wird aufgebaut und erprobt.
3. **Veranlagungen 2026 und 2027:** Abgleich der Meldedaten mit den erklärten Einkünften und Veröffentlichung der Vollzugskennzahlen.
4. **Danach:** Der Gesetzgeber entscheidet auf empirischer Grundlage, ob ein Vollzugsdefizit besteht und ob ein Abzugsverfahren das geeignete Mittel ist.

Wer den Abzug als Service wünscht, kann ihn bei inländischen Anbietern freiwillig wählen. Abgeltungswirkung tritt nur ein, wenn dem Anbieter die Anschaffungsdaten vorliegen. So entsteht keine Zwei-Klassen-Erhebung.

4. Alternativen für die Folgenabschätzung

Die Begründung nennt keine Alternativen. **Petitum:** Die Alternativenprüfung ist nachzuholen. Mindestens die folgenden Varianten sind zu untersuchen und dem Entwurf gegenüberzustellen:

Alternative	Kernidee	Vollzugsbeitrag	Zu klären
Beibehalt § 23 EStG mit Verifikationsausbau	Maschineller Abgleich der Meldedaten, Transaktionsprotokoll, Einzeldaten auf Anforderung (Abschnitt VI.2)	Erfasst Anbieter unabhängig vom Sitz; tarifneutral; keine Zwei-Klassen-Erhebung	Auswertungskapazität von BZSt und Ländern; Datenlücke bei Anschaffungskosten
Abzug als Vorauszahlung ohne Wechsel der Einkunftsart	Inländische Anbieter behalten Steuer ein, aber ohne Abgeltungswirkung auf ungeprüfte Kundenangaben; die Veranlagung bleibt maßgeblich	Frühere Liquidität beim Staat; Verifikation bleibt erhalten	Gleicher Perimeter wie beim Entwurf; Bemessung ohne Anschaffungsdaten
Freiwilliger Abzug als Service	Anbieter bieten den Abzug an; Abgeltungswirkung nur bei vorliegenden Anschaffungsdaten	Kein Verdrängungsanreiz aus dem Perimeter	Geringere Breitenwirkung
Tausch von Kryptowerten untereinander ohne Realisation	Besteuerung erst beim Übergang in Geld oder andere Wirtschaftsgüter	Weniger Bewertungsvorgänge; kein Deckungsproblem beim Tausch ohne Euro-Zufluss	Fortführung von Anschaffungskosten und Alt-/Neustatus; Zeitpunkt der Realisation
Entwurf: Systemwechsel mit Abzugsverfahren	Einkunftsart § 20 EStG, Abzug ab 2028, Ersatzbemessung 50 %	Siehe Abschnitte IV und V	Erfüllungsaufwand, Aufkommensannahmen und Länderaufwand sind im Entwurf nicht beziffert

Als weitere Alternative ist ein einmaliger Wechsel zum Stichtag 31.12.2026 zu prüfen, statt Alt- und Neubestand dauerhaft nebeneinander zu führen. Zu klären wären die Bewertung illiquider Token und die Behandlung von Beständen innerhalb der Jahresfrist.

VII. Hilfsweise: Mindestanforderungen an ein Abzugsverfahren

1. Was das Gesetz mindestens regeln sollte

Petitum: Hält das BMF am Abzugsverfahren fest, sind mindestens folgende Punkte im Gesetz zu regeln:

1. **Ersatzbemessung.** Keine Abweichung von den 30 % bei Wertpapieren. Der Anbieter muss im Kalenderjahr nachgereichte Anschaffungsdaten berücksichtigen dürfen. Die Korrekturregel des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG für später bekannt werdende Änderungen ist ausdrücklich auch auf die Ersatzbemessung zu erstrecken. Die Annahme einer Anschaffung nach dem 31.12.2026 (§ 43a Abs. 2 Satz 18 EStG-E) gilt nur im Steuerabzug; das Gesetz sollte klarstellen, dass sie die Veranlagung nicht bindet. Der Gesetzgeber hat das bei der Investmentsteuerreform für die Ersatzbemessung bei Alt-Anteilen ebenso geregelt: Die Abgeltungswirkung ist ausgeschlossen, und die Steuerbescheinigung muss den Ansatz kenntlich machen (§ 56 Abs. 3 Satz 4 und 5 InvStG). Verbleiben gekoppelte Token (Stablecoins und E-Geld-Token) im Anwendungsbereich, entfällt für sie die Ersatzbemessung (Abschnitt VIII.1, Variante B).
2. **Datenübertragung bei Anbieterwechsel.** Gesetzliche Pflicht, je Anschaffungsbestand Erwerbsdatum, fortgeführte Anschaffungskosten und Alt- oder Neubestandsstatus

mitzugeben. Vorbilder sind die Mitteilung beim Depotübertrag von Wertpapieren und von Verlusten (§ 43a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 6 EStG) sowie bei Alt-Anteilen nach der Investmentsteuerreform (§ 56 Abs. 4 Satz 3 InvStG).

3. **Kundenangaben.** Inhalt und Prüfumfang gehören in den Grundzügen ins Gesetz. Beruhen die Anschaffungsdaten nur auf Kundenangaben ohne Beleg, bleibt die Veranlagung vorbehalten; der Anbieter haftet bei Einhaltung der Vorgaben nicht. Vorbild ist § 44a Abs. 2 Satz 1 EStG, der die Abstandnahme vom Steuerabzug an Angaben nach amtlichem Muster knüpft (Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungs-Bescheinigung). Auch für Anlegerangaben zu Anschaffungsdaten sollte ein amtliches Muster vorgesehen werden.
4. **Stichtagsbestandsmeldung.** Zum 31.12.2026 melden oder bescheinigen die Anbieter die Bestände je Kunde. Vorbild ist § 56 Abs. 4 Satz 1 InvStG, wonach die inländische Stelle die Altbestandsdaten ermittelt und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhält. Anleger können ihren Altbestand zum selben Stichtag anzeigen. Eine gesonderte Feststellung ist dafür nicht erforderlich; bei der Investmentsteuerreform war sie auf das Betriebsvermögen beschränkt (§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG). Das knüpft an Angaben an, die das Finanzamt nach dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 im Einzelfall anfordern kann (Wallet-Bestände zum 31.12. des Veranlagungszeitraums und des Vorjahres, Rz. 104) und die Anleger daher ohnehin vorhalten sollten; ein zusätzlicher Nachweis soll dafür nicht verlangt werden. Unterbleibt die Anzeige, führt das allein nicht zum Verlust des Altbestandsschutzes. Für Selbstverwahrung gelten standardisierte Nachweis- und Plausibilitätsregeln.
5. **Perimeter.** Abzug oder Datenmeldung auch für Anbieter mit MiCAR-Pass, die in größerem Umfang inländische Kunden bedienen; ein freiwilliger Abzug ausländischer Anbieter wird ermöglicht.
6. **Verluste.** Eine Regelung gegen den unmittelbaren Rückkauf realisierter Verluste.
7. **Anwendungszeitpunkt.** Der Abzug beginnt frühestens zwölf Monate nach Veröffentlichung der Verordnung und der Datenschnittstellen, nicht starr am 01.01.2028 (Abschnitt IX).
8. **Evaluierung.** Nach drei Jahren, mit Kennzahlen: Anteil der Ersatzbemessungen, Abweichungen zwischen Abzugs- und Meldedaten, Anteil der Erträge außerhalb des Abzugs.
9. **Übertragung auf eigene Wallets.** Der Entwurf regelt nicht, wie der Anbieter die Übertragung auf eine selbstverwahrte Wallet des Kunden von der Übertragung auf einen anderen Gläubiger unterscheidet; aus der Zieladresse allein ist das nicht erkennbar. Erforderlich ist ein gesetzliches Nachweisverfahren: Der Kunde erklärt die Zuordnung der Zieladresse, gestützt auf die nach Geldtransferverordnung und AML-Verordnung ohnehin erhobenen Angaben. Die Wahl der Selbstverwahrung begründet für sich keine Vermutung eines Gläubigerwechsels. Eine zusätzliche steuerliche Einzelmeldung jedes Eigenübertrags ist nicht erforderlich.
10. **Verfahren und Datensätze.** Freistellungsauftrag, Verlustverrechnung durch den Anbieter, Kirchensteuerabzug und Steuerbescheinigung (§ 45a EStG-E) sind auf Kryptowerte zuzuschneiden und mit technischen Vorgaben und Datensätzen zu unterlegen. Die Steuerbescheinigung sollte Alt-/Neustatus und eine etwaige Ersatzbemessung ausweisen.

2. Deckung des Abzugs beim Tausch: § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E

Beim Krypto-Krypto-Tausch und bei Sachvergütungen entsteht Abzugsteuer, ohne dass dem Kunden Euro zufließen. Die Begründung sieht vor, dass der Abzugsverpflichtete einen Teil der eingesetzten Kryptowerte verwerten kann, um die Steuer in Euro abzuführen. Der Gesetzestext

regelt nur, dass er den Fehlbetrag oder die nicht in Geld bestehenden Kapitalerträge von einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Konto ohne dessen Einwilligung einziehen kann. Wie die Verwertung ablaufen soll, bleibt offen.

Damit wird die Verwertung zum Regelmechanismus der Steuererhebung beim Tausch. Die Steuer auf einen Tausch kann nach dem Entwurf nur dadurch gezahlt werden, dass der Anbieter Token des Kunden verkauft. Das kann zu unverhältnismäßigen Härten führen.

Beispiel: Ein Anleger tauscht Token im Wert von 40.000 € gegen andere Token. Die Anschaffungskosten sind dem Anbieter nicht bekannt, weil die Token von einem anderen Anbieter stammen. Es gilt die Ersatzbemessung (Abschnitt IV.3): Der Abzug beträgt 5.275 €, die tatsächlich geschuldete Steuer bei einem Gewinn von 2.000 € nur 527,50 €. Der Anbieter müsste Token im Wert von 5.275 € verkaufen, ohne dass der Kunde zugestimmt hat. Den Mehrbetrag von 4.747,50 € erhält der Anleger erst in der Veranlagung zurück, und zwar in Euro, nicht in Token. Er hat dann seine Position verkleinert, trägt das Risiko eines inzwischen gestiegenen Kurses und hat mit dem Verkauf einen weiteren Veräußerungsvorgang ausgelöst. Fällt der Kurs zwischen Tausch und Verwertung, kann der Abzug sogar den Wert der verbleibenden Token übersteigen.

Dagegen bestehen drei Bedenken:

1. **Wortlaut und Begründung fallen auseinander.** Eine Einziehung ist kein Verkauf. Das Gesetz sagt weder, wer wann was verkaufen darf, noch enthält es eine Verordnungsermächtigung dafür. Die Ermächtigungen in § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E betreffen nur Bewertung, Veräußerungsreihenfolge, Marktkurs und Kundenangaben.
2. **Das Einkommensteuergesetz greift in die zivilrechtliche Geschäftsbeziehung ein.** Ein Verkauf der Token ohne Zustimmung, womöglich zu einem ungünstigen Kurs, ist der schwerste denkbare Eingriff. Er kann zudem einen weiteren Veräußerungsvorgang mit Folgeabzug auslösen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, das mildeste gleich geeignete Mittel zu wählen.
3. **Der Anbieter trägt das Risiko.** Er haftet nach § 44 Abs. 5 EStG für den Abzug und riskiert zivilrechtliche Ansprüche, wenn die Verwertung zeitlich oder preislich ungünstig verläuft. Eine gesetzliche Grundlage und eine Haftungsfreistellung bei Einhaltung der Vorgaben fehlen.

Petitum: Der Abzug beim Tausch ist in einem abgestuften Verfahren zu decken. Die Grundzüge gehören ins Gesetz; Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 1 GG. Das Verfahren umfasst:

1. **Sperre vor Verkauf.** Der Anbieter sperrt Token im Wert des fehlenden Eurobetrags für Verkauf und Übertragung. Der Kunde kann innerhalb von fünf Werktagen den fehlenden Betrag auf sein Verrechnungskonto einzahlen. In dieser Zeit findet keine Verwertung statt. Die Anmelde- und Abführungspflicht des Anbieters verschiebt sich dafür um einen Monat, vergleichbar einer Dauerfristverlängerung.
2. **Mildeste Verwertung.** Erst nach Fristablauf und nur im erforderlichen Umfang darf der Anbieter verwerten. Die Reihenfolge ist gesetzlich vorgegeben: zuerst Stablecoins und andere Einheiten ohne oder mit nur geringem steuerbaren Gewinn, dann Einheiten mit dem geringsten steuerlichen Gewinn, etwa zuletzt angeschaffte, zuletzt der Rest. Der Kunde kann in der Frist eine abweichende Reihenfolge bestimmen. Die Verwertung gilt als Teil des Grundgeschäfts und löst keinen weiteren Abzug aus.

3. **Beleihung statt Verkauf.** Auf Wunsch des Kunden kann die Liquidität stattdessen durch einen Euro-Kredit gegen Sicherheit in den vorhandenen Token beschafft werden. Das setzt voraus, dass Sicherheitenbestellung und Rückübertragung realisationsneutral gestellt sind; § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 4 EStG-E betrifft nach seinem Wortlaut nur die Forderung auf Rückübertragung überlassener Tauschkryptowerte (Abschnitt VIII). Eine Pflicht des Anbieters zu diesem Angebot entsteht nicht.
4. **Rechtssicherheit für Anbieter.** Wer die Stufen einhält, haftet weder nach § 44 Abs. 5 EStG noch zivilrechtlich für Zeitpunkt oder Kurs der Verwertung.
5. **Verordnung.** Sie legt Sperrfrist, Sicherheitsaufschlag für Kursschwankungen, Kursquelle und Einzelheiten der Reihenfolge fest.

Bei Ersatzbemessung sollte zudem keine Verwertung erfolgen, bevor die Frist zur Nachreichung der Anschaffungsdaten (Abschnitt VII.1, Nr. 1) abgelaufen ist. Bis dahin bleibt es bei der Sperre. Die Verwertung ist auf den Betrag zu beschränken, der nach Berücksichtigung aller bekannten Anschaffungsdaten tatsächlich geschuldet ist.

Ein verhältnismäßiges Verfahren dient auch dem Vollzug. Je drastischer der Abzug in die Geschäftsbeziehung eingreift, desto größer wird der Anreiz, Anbieter im Abzugsverfahren zu meiden (Abschnitt IV.3).

VIII. Einzelvorschriften mit Vollzugsrelevanz

Anbieter müssen diese Vorschriften ohne Einzelfallprüfung maschinell anwenden und haften bei Fehlern (§ 44 Abs. 5 EStG). Unklare Tatbestände sind deshalb ein Vollzugsproblem, nicht nur eine Rechtsfrage. Die Tabelle gibt den Überblick; die Abschnitte danach vertiefen die Punkte mit dem größten Vollzugsgewicht.

Norm (Entwurf)	Vollzugsrisiko	Vorschlag
§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 2 EStG (Tauschmittelakzeptanz)	Merkmal ist graduell und zeitabhängig; Anbieter qualifizieren denselben Token unterschiedlich	Amtliche, bindende Token-Liste des BZSt mit Haftungsausschluss bei Befolgung; Abgleich mit dem DAC8-Datensatz
§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 EStG (E-Geld-Token)	Ausgenommen sind nur nach Titel IV MiCAR emittierte E-Geld-Token; die Begründung räumt ein, dass dies nur wenige Stablecoins betrifft; Anbieter müssten den Emissionsstatus je Token prüfen	Stablecoins und E-Geld-Token einheitlich wie Fremdwährung behandeln; Abgrenzung nach Funktion, Feststellung über Token-Liste des BZSt; hilfsweise keine Ersatzbemessung (Abschnitt VIII.1)
§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 4 EStG (Rückübertragungsforderung)	Hingabe beim Lending sowie Wrapped- und Liquid-Staking-Token könnten als Veräußerung gelten	Klarstellung: Überlassung ist realisationsneutral, Anschaffungsdaten werden fortgeführt
§ 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 1 EStG („Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“)	Wortlaut reicht über Lending und passives Staking hinaus und kann Mining und Validatorbetrieb erfassen; Zuflusszeitpunkt bei gesperrten oder automatisch wieder angelegten Rewards offen	Reichweite im Gesetz abgrenzen; Zuflusszeitpunkt und Bewertung einheitlich regeln (Abschnitt VIII.2)
§ 20 Abs. 9 EStG bei Mining und aktivem Staking	Abzugsverbot trifft Tätigkeiten mit erheblichem Sach- und Energieaufwand; streitanfällig	Einordnung prüfen; hilfsweise Kostenabzug zulassen

Norm (Entwurf)	Vollzugsrisiko	Vorschlag
§ 20 Abs. 4b Satz 1 EStG (Nullansatz)	Wortlaut erfasst auch Sachlohn, entgeltliche Zugänge, Schenkung und Erbfall; Doppelbesteuerung und Verlust des Altbestandsschutzes drohen	Beschränkung auf unentgeltliche Zugänge ohne Rechtsnachfolge; bei Rechtsnachfolge Fortführung der Anschaffungsdaten; bei bereits versteuerten Einnahmen Ansatz des Einnahmewerts; Hardfork und Merge: Aufteilung der Anschaffungskosten nach Kurswerten bzw. Umtauschverhältnis (Abschnitt VIII.3)
§ 20 Abs. 4b Satz 2 EStG (Verordnung)	Veräußerungsreihenfolge und Bewertung bestimmen Steuerhöhe und Alt-/Neu-Zuordnung	Grundregel (etwa FIFO je Wallet oder Konto) ins Gesetz; Verordnung spätestens zum 01.01.2027 (Abschnitt VIII.4)
§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG (Übertragung auf anderen Gläubiger)	Der Entwurf regelt nicht, wie der Anbieter die Übertragung auf eine eigene Wallet von der Übertragung auf Dritte unterscheidet	Gesetzliches Nachweisverfahren über Kundenerklärung und vorhandene Wallet-Zuordnung (Abschnitt VII.1, Nr. 9)
§ 43a Abs. 2 Satz 16 EStG (Marktkurs)	Kurse weichen je Handelsplatz ab; gleicher Vorgang führt zu verschiedenen Abzügen	Amtliche oder normierte Kursquelle mit Bindungswirkung
§ 44 Abs. 1 Satz 8 EStG (Einziehung)	Die Einziehung zur Deckung der Steuer ist selbst eine Veräußerung und löst Folgeabzug aus	Abgestufte, verhältnismäßige Verwertung statt sofortigem Verkauf (Abschnitt VII.2); die Verwertung gilt als Teil des Grundgeschäfts; bei Ersatzbemessung keine Verwertung vor Ablauf der Nachreichfrist
§ 20 Abs. 6 EStG und § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG (Verlustverrechnung)	Der Entwurf lässt beide Vorschriften unverändert; für festgestellte Altverluste und für den Rücktrag fehlt eine Regelung	Befristete Übergangsregel für Altverluste; Rücktrag prüfen (Abschnitt VIII.5)
§ 52 Abs. 28 EStG („angeschafft oder zugegangen“)	Die Begründung ordnet Zuflüsse aus Lending und Staking von Altbeständen dem neuen Recht zu; bei Schenkung, Erbfall und Geschäften um den 31.12.2026 ist die Abgrenzung unklar	Anknüpfung an das bindende schuldrechtliche Geschäft; Vorrang der Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers; ausdrückliche Regel für Zuflüsse aus Altbeständen
Art. 2 (Inkrafttreten) und § 52 Abs. 28 EStG (Stichtag)	Kalenderstichtag unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren; Erwerbe zwischen Stichtag und Verkündung würden rückwirkend erfasst	Stichtag nicht vor der Verkündung (Abschnitt VIII.7)
§ 52 Abs. 42a EStG (Verweis auf „Satz 16 bis 20“)	Redaktionell: § 43a Abs. 2 EStG-E fügt nur vier Sätze (16 bis 19) ein	Verweis berichtigen
Begründung zu Nummer 7 (§ 52)	Die Begründung nennt „§ 20 Nummer 3 Satz 4“; gemeint sein dürfte § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG	Verweis berichtigen
Zahlungsverkehr (keine Bagatellregel)	Jede Zahlung in Kryptowerten ist eine Veräußerung; Dokumentation im Massenverfahren kaum leistbar	Bagatell- oder Freigrenze für Zahlungsvorgänge (Abschnitt VIII.6)
Aufbewahrung und Nachweis	Die dauerhafte Trennung von Alt- und Neubestand verlangt Belege über übliche Aufbewahrungsfristen hinaus; der Entwurf sagt dazu nichts	Aussage zur Nachweisvorsorge in der Begründung; Anforderungen an Steuerreports und Transaktionsexporte in der Verordnung

1. Begriff des Tauschkryptowerts und Stablecoins

Das Merkmal der Akzeptanz als Tauschmittel ist graduell und zeitabhängig. Der Abzugsverpflichtete muss es maschinell und ohne Einzelfallprüfung anwenden und haftet bei Fehlern. Zwei Hilfen würden den Vollzug erleichtern: eine amtliche, laufend aktualisierte Token-Liste des BZSt, bei deren Befolgung der Anbieter nicht haftet, und ihr Abgleich mit dem Datensatz der DAC8-Meldungen. Beide nützen auch der Veranlagung, weil dort dieselbe Einordnung gebraucht wird.

Besonderes Gewicht hat der Begriff bei Stablecoins. Das Anliegen des Entwurfs, Gewinne aus Kursspekulation zu erfassen, trage ich mit. Bei Token, die an ein gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt sind, geht die Regelung aber an diesem Anliegen vorbei. Die Ausnahme in § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 EStG-E knüpft nicht an die Funktion des Tokens an, sondern an den Emittenten: Nur nach Titel IV MiCAR emittierte E-Geld-Token sind ausgenommen. Die Begründung räumt selbst ein, dass dies nur einige wenige der als Stablecoins bezeichneten Kryptowerte betrifft. Daraus ergeben sich vier Folgen:

1. **Gleiche Funktion, verschiedene Besteuerung.** Zwei Token, die beide 1:1 an den Euro oder den US-Dollar gekoppelt sind, werden verschieden behandelt, je nachdem, ob ihr Emittent unter Titel IV MiCAR fällt. Der E-Geld-Token bleibt außerhalb von Nr. 12, auch hinsichtlich seiner Erträge. Der andere Token fällt mit Veräußerung und laufenden Erträgen hinein. Der Anleger kann den Unterschied nicht erkennen; der Anbieter muss den Status je Token und seine Änderungen verfolgen und haftet dafür.
2. **Kein spekulativer Gewinn.** Bei einem gekoppelten Token besteht der Gewinn im Wesentlichen aus der Wechselkursdifferenz, wie bei einem Fremdwährungsguthaben. Der Token wird typischerweise als Zahlungs- und Handelswährung zwischen Anbietern und Wallets eingesetzt, nicht als Anlage.
3. **Ersatzbemessung auf fremd erworbene Bestände.** Stablecoins kommen häufig von einem anderen Anbieter, ohne dass Anschaffungsdaten mitgegeben werden (Abschnitt IV.3). Dann greift die Ersatzbemessung. Beispiel: Ein Anleger verkauft Stablecoins für 10.000 €, der tatsächliche Gewinn liegt nahe null. Der Abzug beträgt 25 % auf 5.000 €, also 1.250 € Kapitalertragsteuer zuzüglich 68,75 € Solidaritätszuschlag, zusammen 1.318,75 € oder rund 13 % des Erlöses. Die Erstattung folgt erst in der Veranlagung. Das wiederholt sich bei jedem Tausch und jedem Anbieterwechsel.
4. **Verhältnismäßigkeit.** Ein Liquiditätsentzug in dieser Größenordnung bei einem Gewinn von nahe null ist ein erheblicher Eingriff in das Eigentum (Art. 14 GG). Er ist zur Sicherung der Besteuerung nicht erforderlich, weil das Ergebnis in der Veranlagung ohnehin korrigiert würde. Das Übermaßverbot spricht dafür, diese Fälle vom Abzug auszunehmen. Ich halte das für eine Frage der Feinabstimmung des Entwurfs, nicht für einen Grundsatzeinwand.

Petitum (Variante A): Gleichbehandlung wie Fremdwährung. Stablecoins und E-Geld-Token sind einheitlich wie Fremdwährungen zu besteuern. Beide werden wirtschaftlich gleich verwendet, nämlich als Zahlungs- und Handelswährung, und dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, wer sie emittiert hat. Die vorgesehene Ausnahme für E-Geld-Token wird damit nicht eingeschränkt, sondern auf gleichartige Token erstreckt. Zur Abgrenzung ist auf die Funktion abzustellen: Erfasst werden Kryptowerte, die erstens 1:1 an ein gesetzliches Zahlungsmittel gekoppelt sind, zweitens einen Anspruch auf Rücktausch zum Nennwert gegen den Emittenten vermitteln und drittens durch Reserven gedeckt sind. Für Veräußerung und Tausch gelten die Regeln für Fremdwährungsbestände. Laufende Erträge, etwa aus Lending oder Staking, werden wie Zinsen auf Fremdwährungsguthaben als Kapitalerträge erfasst. Die Gleichstellung betrifft damit den Realisationsvorgang, nicht die Rendite. Algorithmisch gestützte

oder nicht gedeckte Token mit Entkopplungsrisiko fallen nicht darunter. Die Feststellung erfolgt über die Token-Liste des BZSt mit Haftungsausschluss für Anbieter, die sie befolgen. Das Gesetz hat ausdrücklich zu bestimmen, dass für diese Token die Fremdwährungsregeln gelten, damit Anbieter und Anleger Rechtssicherheit haben.

Hilfsweise (Variante B): Verbleib mit Entschärfung. Bleiben gekoppelte Token im Anwendungsbereich, sollte für sie die Ersatzbemessung entfallen oder auf die Differenz zum Wechselkurs begrenzt werden. Zudem sollte die Verwertung zur Deckung des Abzugs (Abschnitt VII.2) bei diesen Token keinen Folgeabzug auslösen. Das passt zur dort vorgeschlagenen Reihenfolge, nach der Stablecoins zuerst herangezogen werden.

Beide Varianten dienen dem Ziel des Entwurfs: Einkünfte aus Kursspekulation zu erfassen, ohne alltägliche Zahlungsvorgänge und gekoppelte Token mit Abzügen zu belasten, die der Anleger erst in der Veranlagung zurückerhält.

2. Laufende Einnahmen: Lending, Staking, Mining

Die Begründung nennt Lending, passives Staking und dezentrale Geschäftsmodelle. Der Wortlaut „Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“ reicht weiter und kann auch Mining und den Betrieb eines eigenen Validators erfassen, soweit nicht vorrangig gewerbliche Einkünfte vorliegen; die Subsidiarität gegenüber dem Gewerbebetrieb bleibt nach der Begründung unberührt. Bei Mining stammen die Einnahmen nicht aus einer Überlassung von Kapital, sondern aus dem Einsatz von Hardware, Energie und Arbeit. Mit dem Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG würde die Steuer den Nettoertrag übersteigen können. Das ist ein Vollzugsproblem, weil es zu Streit und zu Ausweichgestaltungen führt.

Für den Abzug fehlt zudem eine Regel zum Zuflusszeitpunkt bei gesperrten Rewards, beim Claiming und bei automatischer Wiederanlage. Der Anbieter muss Zufluss und Bewertung maschinell bestimmen können. Das KStTG erfasst Staking und Lending ausdrücklich als Kryptowerte-Dienstleistungen (§ 1 Abs. 11 KStTG); eine Regel, die an diese Meldesystematik anknüpft, würde Abzug und Meldung zusammenführen.

Petitum: Erstens ist die Reichweite von Nr. 12 gegenüber Mining und Validatorbetrieb im Gesetz abzugrenzen, hilfsweise der Kostenabzug zuzulassen. Zweitens sind Zuflusszeitpunkt und Bewertung einheitlich zu regeln. Drittens sind rein technische Vorgänge ohne Wechsel der wirtschaftlichen Zuordnung, etwa Wrapping mit Rücktauschanspruch, nicht als Realisation zu behandeln. Sonst würde ein Vorgang, den die Meldedaten als Tausch zeigen, Altbestand in Neubestand verwandeln.

3. Unentgeltliche Zugänge: Nullansatz, Schenkung, Erbfall, Hardfork und Merge

§ 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E setzt die Anschaffungskosten mit 0 € an, wenn Tauschkryptowerte „unentgeltlich oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen“ zugehen. Die Begründung nennt als Anwendungsfälle nur Airdrops und Bounties, also originäre Zugänge ohne Rechtsvorgänger. Zu Schenkung und Erbfall äußert sie sich nicht. Der Wortlaut erfasst jedoch jeden unentgeltlichen Zugang, und § 52 Abs. 28 EStG-E unterstellt auch „zugegangene“ Tauschkryptowerte dem neuen Recht. Daraus kann die Lesart folgen, dass geschenkte oder vererbte Altbestände beim Empfänger zu Neubestand mit Anschaffungskosten von 0 € werden.

Beispiel: Der Vater erwarb 2020 Bitcoin für 30.000 € und schenkt sie 2027 seiner Tochter, die sie 2029 für 90.000 € verkauft. Bei Fortführung der Anschaffungsdaten des Vaters wäre der Gewinn nach § 23 EStG nicht steuerbar, weil die Jahresfrist lange abgelaufen ist. Nach der wortlautnahen Lesart wären 90.000 € Kapitalertrag zu erfassen: 22.500 € Kapitalertragsteuer zuzüglich 1.237,50

€ Solidaritätszuschlag, bei überschrittenen Freibeträgen zusätzlich Schenkungsteuer auf denselben Wert.

Dass dies nicht gewollt ist, liegt nahe. Für den Vollzug bleibt es dennoch ein Problem: Anbieter erkennen bei einem Zugang regelmäßig nicht, ob er unentgeltlich war, und Berater können sich bei Differenzen dieser Größe nicht auf eine erhoffte einschränkende Auslegung verlassen.
Petitum: Gesetz oder Begründung haben drei Klarstellungen zu treffen:

1. Bei Schenkung gelten Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers fort, wie nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG, BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rz. 75); beim Erbfall folgt dasselbe aus der Gesamtrechtsnachfolge. Der Nullansatz darf diese Regeln nicht verdrängen. Das gilt auch für die Anwendungsregel des § 52 Abs. 28 EStG-E.
2. War der Zugang bereits nach einer anderen Einkunftsart als Einnahme zu erfassen (etwa Arbeitslohn, Vergütung, Rewards), gilt der angesetzte Wert als Anschaffungskosten. Sonst wird derselbe Wert zweimal besteuert.
3. Der Nullansatz bleibt Auffangregel für originäre Zugänge ohne Gegenleistung. Hardfork und Merge sind gesondert zu regeln (siehe unten).

Hardfork und Merge. Bei einem Hardfork erhält der Inhaber zusätzliche Einheiten der neuen Kette, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Nach dem Wortlaut von § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E gehen sie unentgeltlich zu und fielen unter den Nullansatz. Für das geltende Recht hat das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 dies anders und sachgerecht geregelt: Die Anschaffungskosten der bisherigen Kryptowerte werden nach dem Verhältnis der Marktkurse zum Zeitpunkt der Hard Fork aufgeteilt, und der Anschaffungszeitpunkt der neuen Einheiten entspricht dem der bisherigen (Rz. 67 f.). Ob das nach dem Entwurf fortgilt, bleibt offen; Entwurf und Begründung erwähnen den Hardfork nicht. Entsprechendes gilt für den Merge, also die Zusammenführung oder Umstellung von Netzwerken oder Token mit festem Umtauschverhältnis. Er wird auch im BMF-Schreiben nicht behandelt. In beiden Fällen verteilt sich ein vorhandener Bestand auf mehrere Einheiten oder geht in andere Einheiten über. Ein Vermögenszuwachs aus fremder Hand liegt nicht vor. Die Aufteilung der bisherigen Anschaffungskosten, beim Hardfork nach Marktkursen, beim Merge nach dem Umtauschverhältnis, entspricht der wirtschaftlichen Betrachtung. Sie deckt sich mit dem Grundgedanken bei der Abspaltung von Anteilen (§ 20 Abs. 4a Satz 7 in Verbindung mit Satz 1 EStG). Der Nullansatz des § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E erinnert dagegen an § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG. Diese Vorschrift betrifft jedoch nur Zuteilungen ohne Gegenleistung durch ausländische Körperschaften und lässt die Anschaffungskosten der bisherigen Anteile unverändert.

Beispiel: Ein Anleger hat 2021 zehn Einheiten für zusammen 10.000 € erworben (Altbestand). Nach einem Hardfork erhält er zehn Einheiten der neuen Kette. Die Kurswerte betragen 1.800 € je bisheriger und 200 € je neuer Einheit, zusammen also 18.000 € und 2.000 €. Aufgeteilt im Verhältnis 90 zu 10 entfallen 9.000 € auf die bisherigen und 1.000 € auf die neuen Einheiten. Wird der Zugang der neuen Einheiten als Neubestand mit Anschaffungskosten von 0 € behandelt, sind 2.000 € Verkaufserlös in voller Höhe Kapitalertrag (500 € Kapitalertragsteuer zuzüglich 27,50 € Solidaritätszuschlag). Folgt man dagegen der Regel des BMF-Schreibens (Rz. 67 f.), gehen Anschaffungszeitpunkt und anteilige Anschaffungskosten auf die neuen Einheiten über, und sie bleiben Altbestand. Wirtschaftlich wurde nur ein bereits mehr als ein Jahr gehaltener Bestand aufgeteilt.

Petitum zu Hardfork und Merge:

1. Die Verwaltungsregel zum Hardfork (BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rz. 67 f.) wird in Gesetz oder Begründung übernommen und auf den Merge erstreckt. Danach sind die

bisherigen Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der Kurswerte der Einheiten im Zeitpunkt der Entstehung oder Umstellung, bei festem Umtauschverhältnis nach diesem, auf bisherige und neue Einheiten aufzuteilen. Ist ein Kurswert nicht feststellbar, bleiben die bisherigen Anschaffungskosten bei den bisherigen Einheiten.

2. Anschaffungszeitpunkt und Alt-/Neustatus gehen auf die neuen Einheiten über, auch für die Anwendungsregel des § 52 Abs. 28 EStG-E.
3. Hardfork und Merge sind weder ein Tausch noch ein Zufluss im Sinne der Nr. 12. Es entsteht keine Realisation und kein Abzug.

4. Verbrauchsfolge, Alt-/Neu-Zuordnung und Eigenübertrag

Wer in einer Wallet oder auf einem Konto Einheiten desselben Kryptowerts aus Alt- und Neubestand hält, entscheidet mit jeder Teilveräußerung über das Regime: Altbestand (§ 23 EStG, nach einem Jahr steuerfrei) oder Neubestand (§ 20 EStG, 25 %). Der Entwurf überlässt die Veräußerungsreihenfolge einer Verordnung (§ 20 Abs. 4b Satz 2 EStG-E). Das bestimmt unmittelbar die Reichweite des Bestandsschutzes und die Höhe der Steuer. Die Grundzüge gehören daher ins Gesetz (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG); der Verordnung bleiben Kursquellen, Datenformate und technische Nachweisanforderungen.

Petitum: Aus Vollzugssicht sind vier Grundregeln gesetzlich festzulegen:

1. FIFO je Wallet oder Konto, mit Vorrang einer nachvollziehbar dokumentierten Einzelzuordnung durch den Steuerpflichtigen. Das entspricht im Kern der Verwaltungsregel zum geltenden Recht (BMF-Schreiben vom 06.03.2025, Rz. 61 f.).
2. Getrennte Wallets und Konten gelten als getrennte Zuordnungskreise, damit Anleger Alt- und Neubestand sauber trennen können.
3. Ein Transfer zwischen eigenen Wallets oder Konten desselben Steuerpflichtigen lässt Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten unberührt. Der Nachweis läuft über die Wallet-Zuordnung (Abschnitt VI.2, Baustein 4).
4. Dieselbe Regel gilt im fortgeltenden § 23 EStG. Eine Regel nur für § 20 EStG ließe die Schnittstelle zwischen beiden Regimen offen.

Für Anleger, die seit Jahren selbst verwahren, ist ein lückenloser Einzelnachweis häufig nicht mehr möglich. Plausibilitätsregeln sollten genügen lassen, dass ein Bestand in entsprechender Höhe vor dem Stichtag vorhanden war und bis zur Veräußerung dem Steuerpflichtigen zuzurechnen blieb, etwa über die Transaktionshistorie eigener Adressen.

5. Verlustverrechnung: Altverluste und Rücktrag

Der Entwurf lässt § 20 Abs. 6 und § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG unverändert; nach der Begründung gelten die bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen fort. Daraus folgen zwei Lücken.

Erstens bleiben festgestellte Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in ihrem Verrechnungskreis. Mit Gewinnen aus Neubeständen nach § 20 EStG lassen sie sich nicht verrechnen. Wer künftig überwiegend Neubestände veräußert, kann Altverluste kaum noch nutzen. Bei der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber für Altverluste eine befristete Übergangsregelung geschaffen. Eine vergleichbare Regelung ist zu schaffen. Sie sollte nicht auf Kryptoverluste beschränkt werden, weil der nach § 10d Abs. 4 EStG festgestellte Verlustvortrag nicht nach Wirtschaftsgütern aufgeteilt ist und ein Herkunftsnachweis sonst erheblichen Rekonstruktionsaufwand verursacht.

Zweitens kennt § 20 Abs. 6 EStG nur den Verlustvortrag, § 23 Abs. 3 EStG dagegen auch den Rücktrag. Beispiel: Ein Anleger realisiert 2027 Gewinne von 50.000 € und 2028 Verluste von

40.000 €. Nach geltendem Recht ließe sich der Verlust zurücktragen; nach dem Entwurf bleibt er für Folgejahre vorgetragen, während auf den Gewinn 2027 bereits 12.500 € Steuer entfallen sind. Bei der hohen Kursvolatilität der Anlageklasse trifft das viele Fälle und verschärft die Liquiditätsbelastung, die der Abzug beim Tausch und die Ersatzbemessung ohnehin erzeugen. Für Verluste aus Tauschkryptowerten ist ein Rücktrag zu prüfen.

Für den Abzug gilt eine weitere Abgrenzung. Der Verlustverrechnungstopf des Anbieters erfasst nur negative Kapitalerträge (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG). Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG können dort nicht eingestellt werden. Gesetz und Anwendungsschreiben sollten klarstellen, dass der Anbieter Altbestandsverluste nicht in den Topf aufnimmt und die Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG nur Verluste aus Neubeständen ausweist.

Petitum: Für festgestellte Altverluste ist eine befristete Übergangsregel zu schaffen und für Verluste aus Tauschkryptowerten ein Rücktrag zu prüfen. Es ist klarzustellen, dass der Anbieter Altbestandsverluste nicht in den Verlustverrechnungstopf aufnimmt.

6. Tausch und Zahlungsverkehr

Jeder Tausch und jede Zahlung in Kryptowerten ist eine Veräußerung. Im Alltagsgebrauch, bei kleinen Zahlungsbeträgen, ist Bewertung und Dokumentation im Massenverfahren kaum leistbar. Bei Vorgängen ohne Euro-Zufluss kann der Abzug nur über die Deckungsregel (Abschnitt VII.2) erfolgen. Für Neubestände entfiele zudem die Freigrenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG; an ihre Stelle träte der Sparer-Pauschbetrag, der häufig bereits durch Zinsen und Dividenden verbraucht ist.

Petitum: Für Zahlungsvorgänge ist eine Bagatell- oder Freigrenze in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG vorzusehen. Weitergehend würde die Alternative „Tausch ohne Realisation“ (Abschnitt VI.4) die Zahl der zu bewertenden Vorgänge erheblich verringern.

7. Stichtag, Anwendungszeitpunkt und Erklärungsjahr 2027

Das Gesetz soll am 01.01.2027 in Kraft treten (Art. 2) und erfasst Tauschkryptowerte, die nach dem 31.12.2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind. Der Stichtag ist ein Kalenderdatum, unabhängig vom Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Ist das Gesetz zum 01.01.2027 noch nicht verkündet, würden Erwerbe zwischen dem Stichtag und der Verkündung rückwirkend erfasst. Das führt zu Streit über Vertrauensschutz und Abgrenzung. Das spricht für einen Stichtag nach der Verkündung.

Die materiellen Regeln gelten ab 2027, der Abzug erst ab 2028. Für 2027 würden neue Kapitaleinkünfte ohne Abzug allein über die Erklärung vollzogen (§ 32d Abs. 3 EStG), ohne Bescheinigungsdaten der Anbieter. Ein Jahr reiner Selbstdeklaration einer großen Zahl von Kleinanlegern ist fehleranfällig und erzeugt Berichtigungsfälle. Das spricht für einen gemeinsamen Beginn von materiellen Regeln und Abzug.

Petitum: Der Stichtag ist nicht vor der Verkündung anzusetzen. Materielle Regeln und Abzug sollen gemeinsam beginnen. Hilfsweise ist die Erklärung für 2027 durch eine Informationskampagne und die frühzeitige Bereitstellung der Anbieterdaten zu flankieren.

IX. Umsetzung: Vorlauf, Verordnungen und Evaluierung

Ob das Verfahren im Massenvollzug trägt, hängt an Dingen, die dem Entwurf noch fehlen: Verordnungen, Datenschnittstellen und ein Anwendungsschreiben. **Petitum:** Die Umsetzung ist wie folgt vorzubereiten:

1. **Wesentliches ins Gesetz, Technisches in die Verordnung.** Der Entwurf sieht zwei Verordnungsermächtigungen vor (§ 20 Abs. 4b Satz 2 und § 43a Abs. 2 Satz 19 EStG-E). Von ihnen hängt ab, ob der Bestandsschutz im Abzugsverfahren tatsächlich ankommt. Verbrauchsfolge und die Grundzüge der Anlegerangaben sollten daher im Gesetz stehen (Abschnitte VII.1 und VIII.4).
2. **Eigene Beteiligungsrunde für die Verordnungen.** Die Entwürfe der Verordnungen sollten zeitnah vorgelegt und Ländern, Verbänden und Anbietern in einer eigenen Runde mit ausreichender Frist zugänglich gemacht werden.
3. **Vorlauf von zwölf Monaten.** Die Anbieter sollen bis zum 01.01.2028 Verlustverrechnung, Freistellungsaufträge, Kirchensteuerabzug, Steuerbescheinigung und Kapitalertragsteuer-Anmeldung aufbauen. Dafür ist ein Vorlauf von mindestens zwölf Monaten ab Veröffentlichung von Verordnung, Anwendungsschreiben und Datenschnittstellen erforderlich. Wird er nicht erreicht, sollte sich der Beginn des Abzugs verschieben.
4. **Schnittstellen im Praxistest.** Die Datensätze sollten vor ihrer Festlegung mit Anbietern, Softwareherstellern, Finanzverwaltung und Berufsstand erprobt werden (Abschnitt VI.2, Baustein 10).
5. **Evaluierung nach drei Jahren.** Der Entwurf kündigt eine Evaluierung sechs Jahre nach Inkrafttreten aus steuerstatistischen Gründen an. Es ist eine gesetzliche Klausel vorzusehen: Bericht an den Bundestag drei Jahre nach Beginn des Abzugs, mit Kennzahlen zu Aufkommen, Erfüllungsaufwand, Anteil der Ersatzbemessungen, Zahl und Dauer der Korrekturverfahren und zur Verlagerung in Selbstverwahrung oder zu Anbietern außerhalb des Abzugs.

Redaktionell sind zwei Verweise zu berichtigen: Der Änderungsbefehl zu § 43a Abs. 2 EStG fügt nach Satz 15 vier Sätze (16 bis 19) ein, während § 52 Abs. 42a EStG-E die Sätze „16 bis 20“ nennt. Und die Begründung zu Nummer 7 verweist auf „§ 20 Nummer 3 Satz 4“; gemeint sein dürfte § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG.

X. Begründung, Aufkommensschätzung und Erfüllungsaufwand

1. Begründung

Die Begründung trifft keine Aussage zum Vollzug. Unter „Alternativen“ steht „Keine“; Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, weitere Kosten und weitere Gesetzesfolgen sind jeweils mit „[folgt]“ markiert. Für einen Systemwechsel dieser Tragweite genügt das nach meiner Auffassung nicht den Anforderungen an die Gesetzesfolgenabschätzung (§§ 43 f. GGO). **Petitum:** Die Angaben sind vollständig vorzulegen und die Alternativen aus Abschnitt VI.4 zu prüfen.

2. Aufkommensschätzung

Der Entwurf weist eine Kassenwirkung von 160 Mio. € (2028) bis 350 Mio. € (2031) aus. Nach der Aufschlüsselung entfallen von 350 Mio. € Jahreswirkung rund 245 Mio. € auf die Kapitalertragsteuer, 85 Mio. € auf die veranlagte Einkommensteuer und 20 Mio. € auf den Solidaritätszuschlag. Rund 70 % des geschätzten Aufkommens hängen damit am Abzugsverfahren und an dessen Perimeter. Von der vollen Jahreswirkung entfallen 179 Mio. €

auf den Bund, 158 Mio. € auf die Länder und 13 Mio. € auf die Gemeinden. Die Länder, die den Vollzug tragen und im Bundesrat zustimmen müssen, sind damit an der Schätzung wesentlich beteiligt, ohne dass ihr Erfüllungsaufwand beziffert ist.

Nicht ausgewiesen sind:

- das Basisaufkommen aus § 23 EStG und die geschätzte Vollzugsquote nach geltendem Recht,
- der Anteil des Mehraufkommens, der auf der Aufhebung der Haltefrist beruht, und der Anteil, der auf besserem Vollzug beruht,
- die Annahmen zu Verlagerung in Selbstverwahrung und zu Anbietern außerhalb des Abzugs,
- die Annahmen zu Verlustrealisierung und Rückkauf,
- die Wirkung der Ersatzbemessung: Sie erhöht die Kasseneinnahmen vorübergehend, weil Erstattungen erst in der Veranlagung folgen.

Für diese Ausgangswerte gibt es eine belastbare Datenquelle, die bisher ungenutzt scheint: Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 weist die Anlage SO Kryptowerte-Einkünfte gesondert aus, und zwar in zwei Blöcken. Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG aus Kryptowerten (Staking, Lending, Airdrops) stehen mit den zugehörigen Werbungskosten in eigenen Zeilen. Einkünfte nach § 23 EStG aus Kryptowerten sind mit Veräußerungserlösen, Anschaffungskosten und Werbungskosten jeweils getrennt erfasst. Die Daten liegen den Ländern vor, die die Einkommensteuer verwalten. Eine Sonderauswertung dazu gibt es nach meiner Kenntnis bisher nicht.

Petitum: Die Länder sind um eine Sonderauswertung der Anlage SO für die Veranlagungszeiträume ab 2023 zu bitten, und die Aufkommensschätzung ist darauf zu stützen. Sie würde zeigen, wie viel Steuer nach geltendem Recht auf Kryptowerte entfällt, wie sich Gewinne, Verluste und Haltedauer verteilen und wie hoch der Anteil steuerfreier Veräußerungen nach Ablauf der Jahresfrist ist. Damit ließe sich der Teil des Mehraufkommens, der auf der Aufhebung der Haltefrist beruht, von dem Teil trennen, der auf besserem Vollzug beruht. Beide Teile sind im Entwurf nicht getrennt ausgewiesen.

Die Anlage SO bildet nur das Erklärte ab. Das ist kein Mangel, sondern ein Vorteil: Sobald die DAC8-Meldungen für 2026 vorliegen, ergibt der Vergleich zwischen erklärten Einkünften und gemeldeten Umsätzen einen ersten belastbaren Wert für die Vollzugsquote. Die Meldedaten enthalten keine Anschaffungskosten (Abschnitt VI.1); Aussagen zur Höhe der Einkünfte lassen sich daraus nicht ableiten, wohl aber zur Zahl der Fälle, die erklären. Eine solche Auswertung verursacht in der Finanzverwaltung Zeit und Kosten. Dieser Aufwand ist aber verhältnismäßig, wenn man ihn dem Risiko gegenüberstellt, ein Gesetz ohne konkrete Daten zu beschließen: Fehlt der Ausgangswert, kann sich die Aufkommensschätzung als falsch erweisen, und das Risiko trügen die Haushalte von Bund und Ländern. Die Daten liegen vor jeder Gesetzesänderung vor.

3. Erfüllungsaufwand

Die Anbieter sollen bis zum 01.01.2028 Verlustverrechnung, Freistellungsaufträge, Kirchensteuerabzug, Steuerbescheinigung und Kapitalertragsteuer-Anmeldung aufbauen. Die technischen Vorgaben und die Verordnung liegen nicht vor. Die Länderverwaltungen müssen Veranlagung, Korrektur und Erstattung sowie die Prüfung der Anmeldungen durch die Betriebsstättenfinanzämter leisten.

Petitum: Der Erfüllungsaufwand der Länder ist gesondert, getrennt nach Personal und IT, darzustellen und dem Aufwand des Verifikationsmodells gegenüberzustellen. Auch der Aufwand der Anleger, die Alt- und Neubestände auf Dauer getrennt nachweisen müssen, und der Beratung, die zwei Regime nebeneinander anwendet, gehört in die Darstellung.

XI. Mein Angebot zur Mitarbeit

Ich möchte nicht nur Hinweise geben, sondern bei der Umsetzung helfen. Konkret biete ich an:

- die Verordnungsentwürfe und die Datensätze aus der Sicht der Beratungspraxis durchzusehen und typische Fallgruppen beizusteuern (Alt-/Neubestand, Eigenübertrag, Staking-Zuflüsse, Schenkung und Erbfall), in anonymisierter Form;
- am Probelauf des Datenabgleichs mitzuwirken und Rückmeldungen zur Verständlichkeit der Anlage und des Transaktionsprotokolls zu geben;
- die Vorschläge der Abschnitte VI bis VIII in einem Gespräch technisch und rechtlich zu erläutern.

Für ein Gespräch stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Steger
Steuerberater, Dipl.-Kfm., Dipl.-Finanzwirt (FH)
Dennis-Gabor-Straße 2, 14469 Potsdam
Tel. 03317699100 · Matthias.Steger@Steger-Consulting.de